

## **INFORMATION ZUR LEERSTANDSABGABE**

Mit 1. Jänner 2023 tritt das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG – in Kraft.

Neben der Freizeitwohnsitzabgabe ist künftig auch eine Leerstandsabgabe für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), zu entrichten.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnahe Eigenbedarf besteht.

Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet.

Die Leerstandsabgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalendermonaten ohne Wohnsitz zu bemessen.

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabenansprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nach an die Gemeinde zu entrichten; das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach ist glaubhaft zu machen.

Der zu entrichtende monatliche Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 13.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe:

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 19,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 38,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 53,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 75,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 101,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 131,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 161,00 Euro;

Das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG – kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter

[www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA\\_TI\\_20220912\\_86/LGBLA\\_TI\\_20220912\\_86.html](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20220912_86/LGBLA_TI_20220912_86.html)

abgerufen werden.